

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: st4@bmvit.gv.at

ZI. 13/1 15/2

BMVIT-170.706/0004-IV/ST4/2014

BG, mit dem das Führerscheinggesetz (16. FSG-Novelle) geändert wird

Referent: Dr. Eric Heinke, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

§ 17 Abs. 2 Z 3 erster Halbsatz lautet:

„3. Daten gemäß § 16a Abs. 1 Z 4 lit. c bis e und § 16a Z 5 lit. a bis e fünf Jahre nach Begehung der dem Verfahren zugrundeliegenden Strafe oder fünf Jahre nach Zustellung des Entziehungsbescheides oder Bescheides mit dem ein Lenkverbot ausgesprochen wurde;“

Zum besseren Verständnis durch den Normunterworfenen empfiehlt sich, folgende Richtigstellung bzw. Formulierung:

„3. Daten gemäß § 16a Abs. 1 Z 4 lit. c bis e und § 16a Abs. 1 Z 5 lit. a bis e fünf Jahre nach Begehung der dem Verfahren zugrundeliegenden strafbaren Handlung oder fünf Jahre nach Zustellung des Entziehungsbescheides oder Bescheides mit dem ein Lenkverbot ausgesprochen wurde;“



§ 23 Abs. 3a lautet:

„(3a) Wird in einem Verfahren gemäß Abs. 3 ein Nicht-EWR-Führerschein vorgelegt, dessen Frist bereits abgelaufen ist, so hat der Antragsteller unabhängig von der in Abs. 3 Z 5 genannten Gleichwertigkeit eine praktische Fahrprüfung abzulegen, es sei denn der Antragsteller kann nachweisen, dass die Lenkberechtigung trotz Ablauf der Frist im Führerschein nach wie vor gültig ist. Diesfalls ist unter sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs. 4 eine praktische Fahrprüfung nur dann abzulegen, wenn der Fristablauf des Führerscheines länger als 18 Monate zurückliegt. Kann vom Antragsteller der Nachweis der Gültigkeit der Lenkberechtigung nicht erbracht werden und ist die Frist schon länger als 18 Monate abgelaufen, ist sowohl eine theoretische als auch praktische Fahrprüfung abzulegen.“

Zum besseren Verständnis durch den Normunterworfenen empfiehlt sich folgende Interpunktion:

„(3a) Wird in einem Verfahren gemäß Abs. 3 ein Nicht-EWR-Führerschein vorgelegt, dessen Frist bereits abgelaufen ist, so hat der Antragsteller_ unabhängig von der in Abs. 3 Z 5 genannten Gleichwertigkeit_ eine praktische Fahrprüfung abzulegen, es sei denn_ der Antragsteller kann nachweisen, dass die Lenkberechtigung trotz Ablauf der Frist im Führerschein nach wie vor gültig ist. Diesfalls ist unter sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs. 4 eine praktische Fahrprüfung nur dann abzulegen, wenn der Fristablauf des Führerscheines länger als 18 Monate zurückliegt. Kann vom Antragsteller der Nachweis der Gültigkeit der Lenkberechtigung nicht erbracht werden und ist die Frist schon länger als 18 Monate abgelaufen, ist sowohl eine theoretische als auch praktische Fahrprüfung abzulegen.“

In § 30 Abs. 2 wird der dritte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Nach Ablauf der Entziehungsdauer hat der Betroffene im Fall eines EWR-Führerscheines einen Antrag auf Ausstellung eines österreichischen Führerscheines gemäß § 15 Abs. 3 oder, falls die Entziehungsdauer länger als 18 Monate war, auf Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung zu stellen. Im Fall einer Nicht-EWR-Lenkberechtigung ist eine österreichische Lenkberechtigung gemäß § 23 zu erteilen, wenn die Entziehungsdauer länger als 18 Monate war, ist eine österreichische Lenkberechtigung nach Ablegung einer theoretischen und praktischen Fahrprüfung zu erteilen.“

Zum besseren Verständnis durch den Normunterworfenen empfiehlt sich folgende Interpunktion:

„Nach Ablauf der Entziehungsdauer hat der Betroffene im Fall eines EWR-Führerscheines einen Antrag auf Ausstellung eines österreichischen Führerscheines gemäß § 15 Abs. 3 oder, falls die Entziehungsdauer länger als 18 Monate war, auf Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung zu stellen. Im Fall einer Nicht-EWR-Lenkberechtigung ist eine österreichische Lenkberechtigung gemäß § 23 zu erteilen; wenn die Entziehungsdauer länger als 18 Monate war, ist eine österreichische Lenkberechtigung nach Ablegung einer theoretischen und praktischen Fahrprüfung zu erteilen.“

In § 30a Abs. 2 Z 1 wird vor der Zahl 96 ein Paragrafenzeichen eingefügt:

Gemeint ist hier wohl, dass in § 30a Abs. 2 Z 11 vor der Zahl 96 ein Paragrafenzeichen eingefügt wird.

In § 41a werden folgende Abs. 12 bis 14 angefügt:

„(12) Verfahren auf Erteilung der Lenkberechtigung, die vor dem 1. Juni 2015 anhängig waren, sind nach der bis dahin geltenden Rechtslage zu Ende zu führen. Verfahren auf Entziehung der Lenkberechtigung, die vor dem 1. Juni 2015 anhängig waren und bei denen nunmehr vom Fehlen eines Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) auszugehen ist, sind einzustellen und statt dessen gemäß § 30 Abs. 1 vorzugehen.“

(13) § 6 Abs. 1 Z 4a ist nur anzuwenden, wenn der Lenker die Lenkberechtigung für die Klasse A nach dem 1. Juni 2015 erworben hat.

(14) Fahrprüfer die bis zum 19. Jänner 2013 Fahrprüfungen für die Klasse D und DE abgenommen haben, dürfen auch weiterhin Fahrprüfungen für Klasse D(DE) und D1(D1E) abnehmen auch wenn sie nicht die in § 34b Abs. 3 dritter Satz genannte Prüfberechtigung besitzen. Fahrprüfer, die nach dem 19. Jänner 2013 bis zum 1. Juni 2015 zum Fahrprüfer für die Klasse CE bestellt wurden und die (weiterhin) Fahrprüfungen für die Klassen D(DE) und D1(D1E) abnehmen wollen, müssen ab dem 1. Oktober 2015 im Besitz der Prüfberechtigung für die Klasse DE sein.“

Zum besseren Verständnis durch den Normunterworfenen empfiehlt sich folgende der Rechtschreibung entsprechende Richtigstellung Interpunktion:

„(12) Verfahren auf Erteilung der Lenkberechtigung, die vor dem 1. Juni 2015 anhängig waren, sind nach der bis dahin geltenden Rechtslage zu Ende zu führen. Verfahren auf Entziehung der Lenkberechtigung, die vor dem 1. Juni 2015 anhängig waren und bei denen nunmehr vom Fehlen eines Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) auszugehen ist, sind einzustellen und ist stattdessen gemäß § 30 Abs. 1 vorzugehen.“

(13) § 6 Abs. 1 Z 4a ist nur anzuwenden, wenn der Lenker die Lenkberechtigung für die Klasse A nach dem 1. Juni 2015 erworben hat.

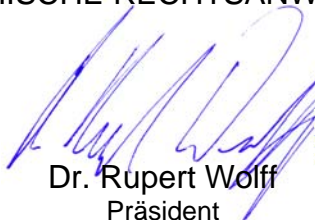
(14) Fahrprüfer, die bis zum 19. Jänner 2013 Fahrprüfungen für die Klasse D und DE abgenommen haben, dürfen auch weiterhin Fahrprüfungen für Klasse D(DE) und D1(D1E) abnehmen auch wenn sie nicht die in § 34b Abs. 3 dritter Satz genannte Prüfberechtigung besitzen. Fahrprüfer, die nach dem 19. Jänner 2013 bis zum 1. Juni 2015 zum Fahrprüfer für die Klasse CE bestellt wurden und die (weiterhin) Fahrprüfungen für die Klasse D(DE) und D1(D1E) abnehmen wollen, müssen ab dem 1. Oktober 2015 im Besitz der Prüfberechtigung für die Klasse DE sein.“

Soweit die jeweiligen Erläuterungen bzw. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfes.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und der aus seiner Sicht notwendigen Modifikationen des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Wien, am 29. Januar 2015

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

